

Bauleitplanung der Samtgemeinde und Stadt Lüchow (Wendland) im Ortsteil Seerau i. d. Lucie, Landkreis Lüchow-Dannenberg

Artenschutzfachbeitrag

Stand: 21.11.2018

Auftraggeber

Planungsbüro A. Pesel
29482 Küsten

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Neetzetalstraße 13
21368 Dahlem

Tel.: 05851-60 20 17
Fax: 05851-60 20 18
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:
Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG	4
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	7
4 MATERIAL UND METHODEN	8
4.1 Datenrecherche	8
4.2 Habitatanalyse	8
4.3 Potenzialanalyse	8
4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	8
5 ERGEBNISSE	9
5.1 Habitatanalyse	9
5.2 Potenzialanalyse	10
6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG	21
6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen	21
6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten	21
6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten	22
6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	23
7 ZUSAMMENFASSUNG	27
8 QUELLEN	28

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Nordwestlich der Ortschaft Seerau in der Lucie (Landkreis Lüchow-Dannenberg) ist die Erweiterung eines Gewürze verarbeitenden Betriebes geplant. Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung sowie durch einen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Nutzungsänderungen geschaffen werden (Abb. 1).

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Ziel des Fachbeitrags ist es, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und Verbotstatbestände, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird eine Potenzialanalyse mit einer Darstellung aller besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können, vorgenommen. Auf den Ergebnissen der Potenzialanalyse gründet die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung.

Neben der Prüfung auf Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten werden auch weitere in der EU- bzw. Bundesartenschutzverordnung aufgeführte, besonders oder streng geschützte Arten betrachtet.

Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Bauleitplanung ist nicht vollzugsfähig und damit unzulässig, wenn der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und **europäische Vogelarten** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich

die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden¹. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2010).

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Legalausnahme wird im vorliegenden Gutachten das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg berücksichtigt. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)¹. Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

¹ § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

In **Anhang II der FFH-Richtlinie** werden Tierarten von gemeinschaftlichem, europäischem Interesse geführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes.

Eine erhebliche Schädigung liegt dabei gemäß § 19 Abs. 5 BNatSchG in der Regel nicht vor bei

- nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
- nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
- einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans im Ortsteil Güstneitz (Abb. 1).

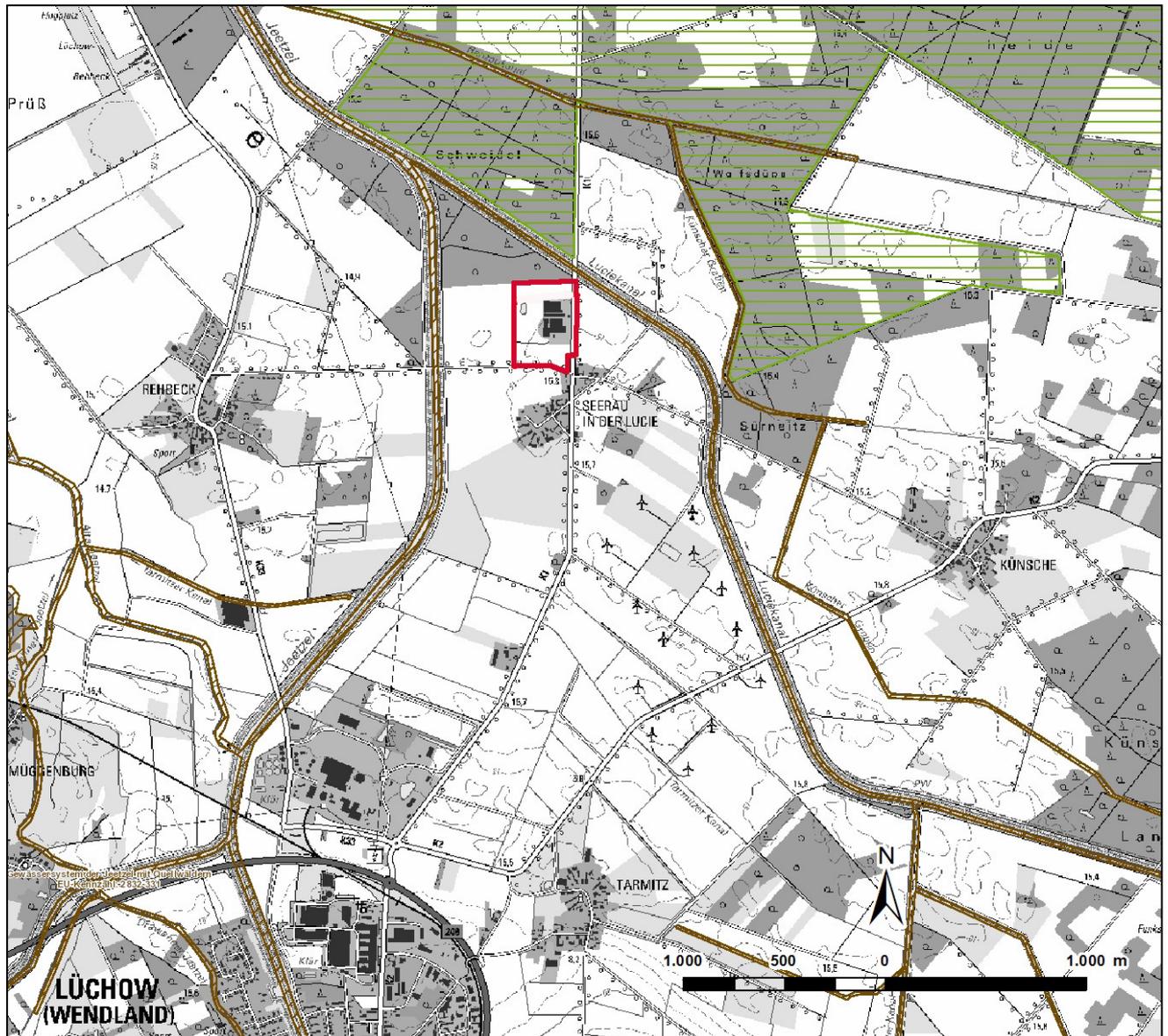


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (rot umrandet), des FFH-Gebiets „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (2832-331) entlang der Fließgewässer (braun schraffiert) und des EU-Vogelschutzgebietes DE2933-401 „Lucie“ (grüne Schraffur)

[Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, TK 25 LGLN © 2018]

Der ca. 13,4 ha große Geltungsbereich umfasst das Gelände des Gewerbebetriebes sowie angrenzende Acker- und Brachflächen. Im Westen der Fläche befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Der Geltungsbereich wird an seinen Rändern von Gehölzen (Baumreihen und Hecken) eingefasst. Im Osten gehört auch der Straßenraum der K 1 zum Gebiet.

4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Datenrecherche

Im Rahmen der Datenrecherche wird ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumsprüche überhaupt möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Datengrundlagen bilden die Basis für die Recherche:

- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Niedersachsens
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2018a)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

4.2 Habitatanalyse

Nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für eine Reihe streng geschützter Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurde das Gebiet auf einer Ortsbegehungen am 17. Oktober 2018 auf die Habitateignung für diese Arten untersucht.

4.3 Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dabei liegt die Zahl der möglicherweise vorkommenden Arten in der Regel deutlich über dem Wert, der sich aus einer Kartierung zur Erfassung des tatsächlichen Bestands ergeben würde.

4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert. Gegebenenfalls werden hierfür Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der jeweils betroffenen Art formuliert.

5 ERGEBNISSE

5.1 Habitatanalyse

Etwa ein Viertel des Geltungsbereichs wird von den versiegelten bzw. überbauten **Gewerbeflächen** mit Hallen, Park- und Lagerflächen sowie Fahrstraßen ohne Eignung für besonders geschützte Arten eingenommen. Höhlen, Spalten oder andere geeignete Strukturen für an Gebäuden brütende Vogelarten oder Fledermäuse sind aufgrund der Metallbaukonstruktionen ohne Zwischenwände sowie fehlender Dachböden und Keller nicht vorhanden. Daher ist nur im Ausnahmefall mit Vorkommen von Arten aus diesen Gruppen zu rechnen. Auch ein zum Betrieb gehörendes, ca. 400 m² großes, naturfernes, eingezäuntes Absetzbecken mit steilen, befestigten Ufern und ohne Vegetation bietet keine geeigneten Strukturen für besonders geschützte Arten.

Ein **Wohngrundstück** mit Ziergarten sowie Scherrasenflächen und kleinflächige Zierhecken bieten anspruchlosen Wirbellosenarten geeignete Habitatstrukturen. Die Eignung dieser Strukturen als Vogelbrutplatz für störungstolerante Arten der Siedlungen, z.B. in einzelnen Nistkästen, ist eingeschränkt. Nischen, Spalten oder Öffnungen am Dach oder im Dach-Wandübergangsbereich sind nicht vorhanden. Mit Fledermausquartieren ist daher nicht zu rechnen.

Hecken entlang der Verkehrswege aus heimischen Arten, wie Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sind naturnah ausgebildet und bieten, insbesondere in Bereichen mit Überhältern, Kleinsäugern, Brutvögeln und Wirbellosen geeignete Bedingungen. Auch als Landlebensraum für Amphibien sind sie geeignet. Fledermäuse können die Strukturen als Flugroute und zur Jagd nutzen. Sie finden vor allem im **Altbaumbestand** aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Linde (*Tilia spec.*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) auch als Tagesversteck, und Quartier geeignete Strukturen. Dabei handelt es sich zumeist um mittelalte bis alte, gepflegte Straßenbäume mit Stammdurchmessern bis zu 50 cm Durchmesser. Habitatstrukturen mit herausragender Eignung für besonders geschützte Arten, wie große Baumhöhlen oder für Greifvögel geeignete Nester wurden allerdings nicht festgestellt.

Große Teile im Norden und Westen des Geltungsbereichs werden von **Halbruderalen Gras- und Staudenfluren** eingenommen. Charakteristische Pflanzenarten sind Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Breitblättriger Wegerich (*Plantago major*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Schneckenklee (*Medicago lupulina*), Kanadisches Berufskraut (*Conyza canadensis*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) und Quecke (*Elymus repens*). Der Untergrund ist vor allem im Bereich der Hallen durch Baufahrzeuge verdichtet und mit Bauschutt belastet. Die Flächen sind in erster Linie als Lebensraum für Wirbellosenarten, daneben auch für Reptilien sowie in den randlichen Bereichen auch als Landlebensraum für Amphibien geeignet. Als Nahrungsflächen können sie von den Brutvögeln der Umgebung aufgesucht werden. In störungsarmen Randbereichen sind auch Vorkommen von Bodenbrütern nicht auszuschließen.

Im Nordwesten des Geltungsbereichs liegt ein ca. 1.900 m² großes **Regenrückhaltebecken** mit steilen Ufern aber auch naturnahen Flachwasserbereichen. Diese sind mit Sumpfsimse (*Eleocharis palustris*) und Wasser-Linse (*Lemna minor*) sowie Grünalgen bewachsen. Die Ufer sind teilweise von Rehwild zertreten. Hier kommen u.a. Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Gliederbinse (*Juncus articulatus*) und Krötenbinse (*Juncus bufonius*) vor. Die steile Uferböschung mit weit austretenden Kunststoffrohren zur Entwässerung der umgebenden Flächen ist recht hoch; hier wird die Vegetation von der Quecke (*Elymus repens*) dominiert. Das Becken ist als Laichgewässer für Amphibien geeignet. Von Vögeln und Fledermäusen kann es zur Nahrungssuche bzw. Jagd aufgesucht werden. Störungstolerante Vogelarten können hier im Einzelfall evtl. auch brüten.

Am Westrand des Geltungsbereichs verläuft ein breiter **Graben** mit Regelprofil und steilen Ufern. Die Vegetation ist recht dicht und weist eine gewässertypische Vegetation aus Schilf (*Phragmites australis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Wasser-Linse

(*Lemna minor*), Schlank-Segge (*Carex acuta*) und Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) sowie Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) auf. Wie das Rückhaltebecken ist er als Laichgewässer für Amphibien geeignet und kann von Vögeln und Fledermäusen zur Nahrungssuche bzw. Jagd aufgesucht werden. Auch als Vogelbrutplatz sind geeignete Strukturen vorhanden. Für Fledermäuse ist er zudem als Flugstraße geeignet.

Der südliche Teil des Geltungsbereichs wird von einer **Ackerbrache** und einer **Pferdeweide** ohne besondere Habitatstrukturen aber dennoch mit einer Eignung für eher anspruchslose Wirbellosenarten eingenommen. Die Weidefläche war zum Zeitpunkt der Geländeerfassung durch die Nutzung besonders stark beansprucht und wies nur eine lückige Vegetation aus Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*), Einjährigem Rispengras (*Poa annua*) und Breitblättrigem Wegerich (*Plantago major*) auf. Auf dem Acker ist auch das Vorkommen von Bodenbrütern möglich.

5.2 Potenzialanalyse

5.2.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und Angaben des NLWKN (online 2018a) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinfosystem „batmap“ (NABU online 2018).

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*), **Luchs** (*Lynx lynx*) und **Wildkatze** (*Felis silvestris*) ausgeschlossen, da die Arten nördlich des Mittellandkanals nicht verbreitet sind.

Dauerhafte bzw. bodenständige Vorkommen von **Biber** (*Castor fiber*), **Wolf** (*Canis lupus*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) können aufgrund der fehlenden Habitateignung ausgeschlossen werden. Sporadisch können die Arten, für die Vorkommen aus der Umgebung bekannt sind, allerdings im Gebiet auftreten. So ist der Graben am Westrand des Geltungsbereichs als Wanderkorridor für den Fischotter und eingeschränkt auch für den Biber geeignet. Regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungsgebiete sind im Gebiet jedoch nicht vorhanden.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Da für die Art geeignete Gehölze, insbesondere Beeren tragende Sträucher in den Plangebieten weitgehend fehlen, ist aber nicht mit einem Vorkommen in den Untersuchungsgebieten zu rechnen.

Das Plangebiet weist für eine Reihe von Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen auf (Tabelle 1). Altbaumbestände bieten geeignete Strukturen für Balz- oder Zwischenquartiere sowie unregelmäßig genutzte Tagesverstecke von Fledermäusen. Von einer Nutzung des Gebietes zur Jagd und als Flugstraße ist auszugehen. Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier wurden nicht festgestellt. Auch im Altbaumbestand wurden keine als Winterquartier geeigneten Höhlen gefunden.

Die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteini*) besiedelt strukturreiche Wälder und zum Teil auch Streuobstwiesen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen. Die Sommerquartiere dieser heimlichen Art befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und manchmal auch an Gebäuden. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg vor und wur-

de 2016 südlich von Uelzen festgestellt. Eine Nutzung der Gebiete zur Jagd und als Flugstraße sowie Tagesverstecke im Altbaumbestand sind daher nicht auszuschließen.

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt Feuchtwaldhabitats, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man Brandtfledermäuse in unterirdischen Quartieren. In den Untersuchungsgebieten ist eine Nutzung als Jagdgebiete und Tagesversteck durch die Art möglich. Tagesverstecke oder Sommerquartiere sind im Altbaumbestand nicht auszuschließen.

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) kommt in Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften vor. Dabei werden meist siedlungsferne, ungestörte Bereiche bevorzugt, da die Art empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet. Vorkommen sind im Altbaumbestand möglich, und eine Nutzung des Grabens, der Gehölze, des Rückhaltebeckens und der Gärten als Jagdgebiet ist nicht auszuschließen.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Im Gebäudebestand sind Sommerquartiere und Tagesverstecke einzelner Tiere möglich. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße ist wahrscheinlich.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nah an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu. Im Gebiet sind Tagesverstecke und Sommerquartiere in Altbäumen sowie eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße möglich.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wald, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er besonders in Gewässernähe Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden Zwischenquartiere besetzt, die auch an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Im Gebiet sind Tagesverstecke, Sommer- und Paarungsquartiere im Altbaumbestand nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist eine Nutzung als Jagdgebiet möglich.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) kommt in Nordostniedersachsen zerstreut vor. Es besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle. Männchen sind auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Zur Überwinterung werden Stollen und Keller aufgesucht. Die Jagd erfolgt meist im tiefen Suchflug in Wäldern mit armer Bodenvegetation. Aus der Umgebung des Untersuchungsgebiets sind Kolonien in Schnega, Dannenberg und Gartow bekannt (Manthey, mündliche Mitteilung). Da die Art zur Jagd Flächen in teilweise über 20 km Entfernung von der Wochenstube aufsucht, sind im Gebiet eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße sowie eine Nutzung der Altbäume als Tagesversteck von Männchen nicht auszuschließen.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) bevorzugt als Lebensraum halboffene Kulturlandschaften. Als Sommerquartiere nutzt sie vorwiegend Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt. Im strukturarmen, neuen Baubestand sind Quartiere aber auszuschließen. Eine Nutzung aller vier Untersuchungsgebiete als Jagdgebiet durch die Art ist hingegen möglich.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Im östlichen Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige saisonale Wanderungen. Tagesverstecke im Altbaumbestand, insbesondere zur Zugzeit, sowie eine Nutzung als Jagdgebiet sind im Plangeltungsbereich nicht auszuschließen.

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) besiedelt strukturreiche Wälder. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg vor. Eine Nutzung des Gebiets zur Jagd ist möglich. Auch Tagesverstecke, Sommer- und Winterquartiere einzelner Tiere im Altbaumbestand sind nicht auszuschließen. Wochenstuben und individuenreiche Quartiere sind aufgrund der strukturell wenig geeigneten Umgebung hingegen nicht zu erwarten.

Die in der Roten Liste Niedersachsens nicht bewertete **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt ähnlich wie die Zwergfledermaus Gebäudenischen. Anscheinend tritt sie aber häufiger als diese auch in Baumspalten auf, wo sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus. Tagesverstecke, Sommer- und Paarungsquartiere sowie eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße sind möglich.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Die nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können teilweise zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Im Gebiet sind Balzquartiere im Spätsommer und Tagesverstecke übersommernder Individuen sowie Winterverstecke möglich. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße ist wahrscheinlich.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Bei der Jagd ist sie eng an Wasserflächen gebunden, die im Tiefflug überflogen werden. Sommerquartiere werden oft in Gewässernähe in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die Männchen übersommern auch zeitweise in Höhlen und Kellern. Die Art legt bei ihren saisonalen Wanderungen meist kürzere Entfernungen unter 150 km zurück. Sommerquartiere und Tagesverstecke sind im Gebiet möglich. Darüber hinaus ist eine Nutzung als Jagdgebiet (im Bereich des Regenrückhaltebeckens) und Flugstraße möglich. Wochenstuben sind mangels größerer Baumhöhlen nicht zu erwarten.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnaher Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt. Vorkommen von Tagesverstecken, Sommer- und Paarungsquartieren sowie eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße sind im Gebiet nicht auszuschließen.

Tabelle 1: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*		Vorkommen**	
		Nds.	D	Tagesverstecke, Quartiere	Jagdgebiet, Flugstraße
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	T	J, F
Brandfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	S, T	J
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	T	J
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	S, T	J, F
Fransenfledermaus	<i>M. nattereri</i>	2	-	S, T	J, F
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	D	B, S, T	J
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	T	J, F
Kleine Bartfledermaus	<i>M. mystacinus</i>	2	V	-	J
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	V	T	J
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	S, T, W	J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	-	B, S, T	J, F
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	2	G	-	-
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	N	1	-	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	B, S, T	J, F
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II	D	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	S, T	J, F
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	-	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	B, S, T	J, F

* Rote Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste, N = Status noch unbekannt, II Gefährdeter Gast/Überwinterer, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend
 ** W = Winterquartier, S = Sommerquartier, T = Tagesversteck, B = Balz-/Paarungsquartier, Wo = Wochenstube; J = Jagdgebiet, F = Flugstraße

Vorkommen folgender Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet **nicht** zu erwarten:

Das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*) kommt in Niedersachsen vor allem im Süden und Osten vor. Die Art besiedelt Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe an der Vegetation in strukturreichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Vorkommen sind zwar aus dem Umfeld des Untersuchungsgebietes, z.B. aus Gartow, bekannt (mündliche Mitteilung F. Manthey). Quartiere und eine Nutzung zur Jagd sind aber aufgrund der fehlenden Habitateignung nicht zu erwarten.

Vorkommen der **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilsonii*) beschränken sich in Niedersachsen weitgehend auf den Harz. Die Art bewohnt Fichtenwälder, die mit Laubwald durchsetzt sind.

Von der seit 2005 als eigene Art geführten **Nymphenfledermaus** (*Myotios alcaethoe*) gibt es nur wenige Funde in Niedersachsen. Die Art scheint, soweit bekannt, dicht mit Laubbäumen bewachsene Bachläufe und forstwirtschaftlich wenig beeinflusste Hartholzauen als Lebensraum zu bevorzugen. Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich bislang weitgehend auf den Harz.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Niedersachsen regional auch im Tiefland vor. Sie jagt an größeren Gewässern, z.B. an der Mittelalbe. Regelmäßige Vorkommen sind aufgrund fehlender großer Gewässer im Gebiet nicht zu erwarten.

Die **Zweifarbfladermaus** (*Vespertilio murinus*) kommt verbreitet im Harz und zerstreut im sonstigen Bergland sowie im östlichen Tiefland vor. Als Quartier dienen Felsspalten sowie Spalten und Zwischendächer an Gebäuden. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen sind selten. Im Spätherbst wird die Art bei der Balz oft an Hochhäusern in Städten angetroffen. Die Jagdgebiete liegen im freien Luftraum (10-40 m Höhe), oft in Gewässernähe oder über Offenland, selten über Wald. Vorkommen sind aus der Umgebung des Untersuchungsgebiets nicht bekannt. Regelmäßige Vorkommen sind nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse (Murinae) sowie von Braunbrustigel, Eichhörnchen und Maulwurf möglich.

5.2.2 Vögel

Für die **Brutvögel** Niedersachsens liegen eine Rote Liste von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie der Brutvogelatlas des NLWKN vor (KRÜGER et al. 2014).

Für das Untersuchungsgebiet ist von Brutvogelgemeinschaften auszugehen, die sich aus anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten dörflicher Siedlungsränder und der Feldmark zusammensetzen. In Tabelle 2 werden die potenziellen Brutvogelarten des Gebiets aufgeführt.

Aus der Gruppe der **Gebäudebrüter** ist mit Dohle, Hausrotschwanz, Mauersegler und Straßentaube zu rechnen. Weiterhin sind Vorkommen der auf den Roten Listen geführten Arten **Haussperling**, **Rauch-** und **Mehlschwalbe** möglich.

Ein Großteil der potenziell vorkommenden Arten zählt zu der Gilde der **Freibrüter**, namentlich die in Niedersachsen verbreiteten Arten Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wintergoldhähnchen und Zaunkönig. Außerdem sind Vorkommen der auf den Roten Listen geführten Arten **Bluthänfling**, **Gartengrasmücke**, **Gelbspötter**, **Girlitz**, **Kernbeißer**, **Kuckuck**, **Nachtigall**, **Neuntöter** und **Pirol** möglich.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind Brutvorkommen der in Niedersachsen verbreiteten Arten Austernfischer, Goldammer, Jagdfasan, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze und Zilpzalp in störungsarmen Randbereichen möglich. Daneben können auch als Arten der Roten Listen **Baumpieper**, **Feldlerche**, **Flussregenpfeifer**, **Graumammer**, **Heidelerche**, **Ortolan**, **Rebhuhn** und **Wachtel** vorkommen.

Aus der Gilde der **Höhlen-** und **Nischenbrüter** sind im Gebiet Vorkommen der allgemein verbreiteten und störungstoleranten Arten Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise und Sumpfmehse möglich. Hinzu kommen mit **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Grauschnäpper**, **Star** und **Trauerschnäpper** fünf Arten der Roten Listen.

Im Bereich des Grabens und des Regenrückhaltebeckens sind Vorkommen der häufigen Wasservogelarten, Graugans und Stockente sowie der auf den Vorwarnlisten geführten Arten **Blässhuhn** und **Teichhuhn** möglich.

Aus der Gruppe der **Greifvögel und Eulen** ist ein Vorkommen des Turmfalken nicht auszuschließen.

Tabelle 2: Potenzielle Brutvögel des Plangebiets

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		Nds.	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	V	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-
Eichelhäher	<i>Glandarius garrulus</i>	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V	-
Gartenrotschwanz	<i>P. phoenicurus</i>	V	V
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	3	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-
Kernbeißer	<i>C. coccothraustes</i>	V	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	-

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		Nds.	D
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	3	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-
Straßentaube	<i>Columba livia</i> f. <i>domestica</i>	-	-
Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>	-	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

fett: Arten, die auf den Roten Listen Niedersachsens/Deutschlands geführt sind (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)

*Rote Liste: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste

Als **Gastvogelhabitat** besitzt das Plangebiet aufgrund der Siedlungsnähe und der Störungen durch den Gewerbebetrieb keine besondere Bedeutung. Die Ruderal- und Ackerflächen sowie die Gehölze dienen aber zeitweise als Nahrungshabitat für die Brutvögel angrenzender Siedlungs- und Offenlandbereiche.

5.2.3 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor.

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten dieser Gruppe sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor. Im Plangebiet gibt es mit dem Regenrückhaltebecken und dem Graben entlang der Westgrenze zwei Biotope, die als Laichgewässer für Amphibien geeignet sind.

Für die nur noch selten vorkommende **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) sind die Habitatstrukturen der Gewässer nicht geeignet, so dass ein Vorkommen nicht zu erwarten ist.

Die **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*) hat ein ähnliches Verbreitungsgebiet wie die Kreuzkröte. Sie ist jedoch weniger auf Pionierlebensräume spezialisiert. Daher ist ein Vorkommen im Bereich der Gewässer nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen des **Kammolchs** (*Triturus cristatus*) an den Gewässern ist möglich.

Der **Kleine Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) kommt an kleineren Stillgewässern unterschiedlicher Art vor. Seine Verbreitung ist in Niedersachsen nur unvollständig bekannt. Die Gewässer des Plangebietes und ihr Umfeld sind nur bedingt als sporadisch genutzter Lebensraum oder Wanderkorridor geeignet.

Der **Moorfrosch** (*Rana arvalis*) kommt im niedersächsischen Tiefland verbreitet vor. Er besiedelt Gebiete mit hohen Grundwasserständen, wo er vorzugsweise in Feuchtgrünländern mit ausgeprägten Grabenstrukturen sowie in Feuchtwäldern anzutreffen ist. Als Landlebensraum bevorzugt er frostgeschützte Grabenränder und Ufer sowie feuchte Gehölzbestände mit Binsen- und Seggenvegetation. Vorkommen einzelner Moorfrösche oder einer kleinen Population im Bereich der Gewässer des Gebietes sind nicht auszuschließen.

Auch für den **Laubfrosch** (*Hyla arborea*) gilt, dass die Gewässerstrukturen zwar nicht besonders geeignet sind, ein kleines Vorkommen aber dennoch nicht auszuschließen ist.

Vorkommen von **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*), **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) und **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Teichmolch, Bergmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte möglich.

5.2.4 Reptilien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor. Alle heimischen Reptilienarten fallen unter den besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Von den acht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Niedersachsen heimisch.

Beide Arten bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte. Aufgrund der hohen Störungintensität und des stark verdichteten Bodens im Bereich der Ruderalflächen ist mit dauerhaften Vorkommen der sehr seltenen Schlingnatter im Gebiet nicht zu rechnen. Ein Vorkommen der Zauneidechse in den Randbereichen ist jedoch nicht völlig ausgeschlossen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse möglich.

5.2.5 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie sind mangels geeigneter Habitatstrukturen in den vorhandenen Gewässern nicht im Gebiet zu erwarten.

Auch aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind keine Vertreter der Artengruppe im Plangebiet zu erwarten.

Möglich erscheint hingegen ein Vorkommen des in Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) im Graben am Westrand des Gebietes. Um festzustellen, ob eine Beeinträchtigung dieser Art gemäß § 19 BNatSchG zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes führen kann, wird sie hier zusätzlich zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet.

Die untere Jeetzelnieferung bei Lüchow wird vom NLWKN (online 2018a) als Besiedlungsschwerpunkt geführt. Als Primärgewässer werden Altarme, Altwässer oder Restwassertümpel in regelmäßig überfluteten Flussauen besiedelt. Sekundärgewässer sind warme, pflanzenreiche, schlammige und nährstoffreiche Entwässerungsgräben. Hierbei werden auch hohe Wassertemperaturen und geringe Sauerstoffgehalte unter 2 mg / l toleriert. Der Schlammpeitzger kann diese ungünstigen Lebensbedingungen durch Luftatmung und Eingraben in verschlammte Gewässerbereiche überstehen. Allerdings kann aufgrund der Anpassungsfähigkeit dieser Art auch an ungünstige Lebensbedingungen das Vorkommen einzelner Tiere nicht ausgeschlossen werden.

5.2.6 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)

Alle diese Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume, die die Gewässerhabitate im Untersuchungsgebiet nicht erfüllen. Bodenständige Vorkommen dieser Arten sind daher nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen weniger anspruchsvoller Arten, z.B. von Vierfleck (*Libellula quadrimaculata*) oder Blaugrüner Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*) möglich.

5.2.7 Käfer

Für die Gruppe der Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), ZAHRADNIK (1985), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des östlichen Tieflandes bekannt. In den Bäumen der Plangebiete wurden keine Höhlen mit Mulmkörpern gefunden. Vorkommen in den Untersuchungsgebieten sind mangels geeigneter Habitatbäume daher nicht zu erwarten. Auch vom ebenfalls sehr seltenen **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) mit einer Bindung an physiologisch geschwächte Stellen (z.B. Astabbrüche) an alten, starkstämmigen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) sind keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Die Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

5.2.8 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (LOBENSTEIN 2004) vor.

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium sp.*) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Geeignete Habitate oder Futterpflanzen kommen im Untersuchungsgebiet zudem nicht vor. Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und **Dunkler Wiesenknopfläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind sporadische Vorkommen, etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*), möglich.

5.2.9 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer, die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) an naturnahe Kleingewässer gebunden. Entsprechende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) in den Gebieten möglich.

5.2.10 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für die Untersuchungsgebiete sind Vorkommen dieser Arten daher nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind ebenfalls keine autochthonen Vorkommen zu erwarten.

5.2.11 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten lediglich besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind Vorkommen von Bienen und Hummeln (Apoidae) sowie von der Hornisse (*Vespa crabro*) und Waldameisen (*Formica spec.*) möglich. Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind in den Gebieten nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen

Die Realisierung der Planung bewirkt den Verlust von Ackerflächen im Süden des Gebietes durch den Bau eines Behälters für organische Flüssigkeiten und ein neues Verwaltungsgebäude. Darüber hinaus sollen Wohnungen für Mitarbeiter entstehen. Für weitere Flächen sowie die Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Nutzungsänderungen geplant.

6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Die in Kapitel 5.2 aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, die im Plangebiet potenziell vorkommen, werden in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Vögel	Auf den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands geführte Arten	
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>
	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
	Gartenrotschwanz	<i>P. phoenicurus</i>
	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>
	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
42 weitere verbreitete und ungefährdete Arten		

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Fransenfledermaus	<i>M. nattereri</i>
	Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	Gr. Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
	Kl. Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
	Kl. Bartfledermaus	<i>M. mystacinus</i>
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Amphibien	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>

Hinzu kommt die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*). Sie ist aber nicht von der Planung betroffen, da sich ihr potenzielles Vorkommen auf die Ruderalflächen im Nordwesten des Gebietes beschränkt. Diese werden nicht von der Planung berührt, so dass sich keine Änderungen gegenüber dem bestehenden Zustand ergeben.

6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind Vorkommen aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Mollusken und Hautflügler möglich (Tab. 4).

Tabelle 4: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>
	Europäischer Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>
	Unterfam. Altweltmäuse	Murinae
	Familie Spitzmäuse	Soricidae
Amphibien	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
	Teichfrosch	<i>Pelophylax „esculentus“</i>
	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>
	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>
Reptilien	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>
	Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Libellen	Klein- u. Großlibellen	Odonata
Käfer	Familie Bockkäfer	Cerambycidae
	Familie Prachtkäfer	Buprestidae
	Familie Laufkäfer	Carabidae
Schmetterlinge	Tagfalter	Rhopalocera
Mollusken	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>
Hautflügler	Hornisse	<i>Vespa crabro</i>
	Gattung Waldameisen	<i>Formica spec.</i>
	Fam. Bienen und Hummeln	Apoidae

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nicht (Kap. 2). Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. So kommen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch den potenziell betroffenen Arten aus dieser Gruppe zugute. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Größe und Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitate nicht erforderlich.

Hinzu kommt mit dem Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) eine Fischart aus Anhang II der FFH-Richtlinie. Sie ist aber nicht von der Planung betroffen, da sich ihr potenzielles Vorkommen auf den Graben am Westrand des Gebietes beschränkt. Dieser wird nicht von der geplanten Umnutzung berührt, so dass sich keine Änderungen gegenüber dem bestehenden Zustand ergeben.

6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.4.1 Artengruppe Fledermäuse

a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung der Planung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren. Eine entsprechende Gefährdung für die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten besteht jedoch nicht, da keine potenziellen Wochenstuben und Winterquartiere in der von der Umnutzung betroffenen Fläche vorhanden sind. Um eine Tötung von Tieren in Tagesverstecken oder Sommerquartieren zu vermeiden sind Rodungen von Altbäumen erforderlichenfalls innerhalb der gesetzlichen Fäll- und Schnittzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Mögliche Sommerquartiere und Tagesverstecke einzelner Tiere im Gebäudebestand werden nicht berührt, da für die Gebäude durch die Planung keine Umnutzung vorgesehen ist.

Unter der Voraussetzung, dass die genannte Auflage eingehalten wird, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen anlage-, bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage. Zwar ist davon auszugehen, dass insbesondere die Baumreihen und Hecken des Gebietes als Leitlinien von jagenden oder wandernden Fledermäusen genutzt werden. Aufgrund der nur vorübergehenden Störung während der Bauarbeiten in der Hellphase, ist baube-

dingt jedoch nicht mit erheblichen Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist im Bereich der als Leitlinien in Frage kommenden Strukturen nicht mit über deutlich das bisherige Maß hinaus reichenden Beeinträchtigungen zu rechnen. Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die die Gehölze und die umgebenden Flächen anstrahlt, ist allerdings auszuschließen. Auch ist die Beleuchtung der Neubauf Flächen so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung soweit wie möglich vermieden wird.

Durch die Realisierung der Planung ist eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vorgaben nicht zu erwarten.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im von der Umnutzung betroffenen Bereich sind Lebensstätten in Form von Wochenstuben und Winterquartieren der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nicht vorhanden. Eine Beschädigung von Tagesverstecken, Sommer- Balz- und Zwischenquartieren im Altbaumbestand an den Straßenrändern kann jedoch mit Ausnahme der Kleinen Bartfledermaus für die Arten nicht ausgeschlossen werden.

Daher wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die verbleibenden Straßenbäume sowie der Großbaumbestand in der Ortschaft Seerau und im Wald nördlich des Plangebietes bieten gleichermaßen oder besser geeignete Tagesverstecke als die ggf. von einer Rodung betroffenen, aufgrund der regelmäßigen Pflege eher strukturarmen Straßenbäume. Zudem sind nur wenige Bäume von einer Rodung betroffen. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Es ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

6.4.2 Artengruppe Vögel

a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege der in Tabelle 3 genannten Arten. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind ggf. Gehölzrodungen sowie Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Mögliche Brutplätze im Gebäudebestand werden nicht berührt, da für die Gebäude durch die Planung keine Umnutzung vorgesehen ist. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der Tötung und Verletzung.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Vögel nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für im Plangebiet vorkommende und in Niedersachsen flächenhaft verbreitete Arten nicht zu erwarten. Für die in Tabelle 3 aufgeführten Arten der Roten Listen können erhebliche Störungen, die z.B. die Aufgabe des Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges bewirken, vermieden werden, indem ggf. Gehölzrodungen sowie die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannte Auflage eingehalten wird, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen der in Tabelle 3 aufgeführten Arten ist für die potenziell im Bereich der von den geplanten Nutzungsänderungen betroffenen Flächen am Boden brütenden Vogelarten sowie für Brutvögel in den Gehölzen an der Straße nicht auszuschließen.

Daher wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Nicht betroffen sind die außerhalb der Bereiche mit geplanten Nutzungsänderungen an den Gewässern vorkommenden Arten Graugans und Stockente sowie **Blässhuhn** und **Teichhuhn** ebenso wie die Gebäudebrüter Dohle, Hausrotschwanz, Mauersegler und Straßentaube sowie **Hausperling**, **Rauchschwalbe**, **Mehlschwalbe** und **Turmfalke**.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für die in Niedersachsen verbreitet vorkommenden und nicht auf den Roten Listen geführten Arten ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Die Arten finden auch nach Planungsrealisierung in den verbleibenden und neu angelegten Grünflächen und Gehölzen innerhalb des Plangebietes sowie auf weiteren angrenzenden Flächen als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate. Da die Arten ihre Brutplätze überwiegend von Jahr zu Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige und zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstrukturen kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall.

Differenzierter ist die artenschutzrechtliche Bewertung für anspruchsvollere und auf den Roten Listen geführte Arten zu betrachten:

Von den Bodenbrütern **Baumpieper**, **Feldlerche**, **Flussregenpfeifer**, **Grauammer**, **Ortolan** und **Rebhuhn** ist allenfalls mit einzelnen Brutpaaren zu rechnen. Dabei handelt es sich um Zugvogelarten, die ihre Brutreviere jährlich an wechselnden Plätzen begründen. Für die Brutplatzwahl bildet die nach der Ankunft in den Brutgebieten vorgefundene Vegetationsstruktur und damit die Art der landwirtschaftlichen Nutzung das wesentliche Kriterium. Auch bei der normalen Nutzung fällt auf potenziell geeigneten Ackerflächen wie dem überplanten Schlag z.B. bei Raps- oder Maisanbau die Habitateignung für diese Arten in manchen Jahren vollständig aus, so dass die Vögel ihre Brutreviere auf anderen geeigneten Flächen neu einrichten müssen.

Im vorliegenden Fall finden sie auf den verbleibenden Brachflächen des Plangebiets oder in dessen Umfeld gleich- oder höherwertigere Flächen. Dazu gehören die südlich des Plangeltungsbereichs liegenden Ackerbrachen und Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen und die als Grasacker teils nur extensiv ackerbaulich bewirtschafteten, teils am Waldrand gelegenen Flächen westlich und nördlich davon. Die Bereiche östlich der K 1 liegen zudem innerhalb einer Flächenkulisse mit Förderungen zum Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Ortolan (NLWKN online 2018b).

Von den potenziell in den Gehölzen im Bereich möglicher Zufahrten vorkommenden Arten **Feldperling**, **Gartenrotschwanz**, **Grauschnäpper**, **Star** und **Trauerschnäpper** (Höhlenbrüter) sowie **Bluthänfling**, **Gelbspötter**, **Girlitz**, **Kernbeißer**, **Kuckuck**, **Neuntöter** und **Pirol** (Freibrüter) sind auch bei Betrachtung des „worst case“ nur einzelne Revierpaare betroffen. Sie finden insbesondere entlang der die Straßen begleitenden Gehölze, im Altbaumbestand der Ortschaft Seerau sowie am Waldrand der Lucie nördlich des Plangebietes weiterhin geeignete Bruthabitate. Eine kleinräumige Verlagerung der Brutplätze auf gleichermaßen oder besser geeignete Flächen ist daher auch für diese Arten möglich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten bleibt also für alle Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe der Vögel nicht erforderlich.

6.4.3 Artengruppe Amphibien

a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht vor allem, wenn Laichgewässer, Landlebensräume oder Winterverstecke gerodet oder überbaut werden. Das Regenrückhaltebecken als potenzielles Laichgewässer der Arten Kammolch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch und Laubfrosch ist nicht von der Umnutzung betroffen. Die zu bebauenden Ackerflächen werden potenziell nur unregelmäßig als sommerlicher Landlebensraum genutzt. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung der betroffenen Arten sicher zu vermeiden, sind daher Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Amphibien, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Mit Winterlebensräumen der genannten Arten ist im von der Umnutzung betroffenen Bereich aufgrund fehlender Habitateignung nicht zu rechnen, so dass eine Tötung im Winterversteck nicht zu erwarten ist.

Unter der Voraussetzung, dass die genannte Auflage eingehalten wird, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Amphibien nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können insbesondere während der Laichzeit im Bereich von Gewässern durch Bewegungen und Lärm auftreten. Da das Laichgewässer im Plangebiet deutlich außerhalb der von der Umnutzung betroffenen Bereiche liegt, ist nicht mit dem Eintreten erheblicher Störungen zu rechnen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Regenrückhaltebecken als potenzielles Laichgewässer der Arten Kammolch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch und Laubfrosch wird nicht zerstört oder beschädigt. Auch ist durch die Umnutzung im Plangebiet nicht mit randlichen negativen Einflüssen auf die Habitatqualität des Gewässers zu rechnen.

Die durch die Planung direkt betroffenen Ackerflächen werden nur sporadisch von Amphibien genutzt. Daher handelt sich nicht um eine essenzielle Lebensstätte im Sinne eines unverzichtbaren Bestandteils im Habitatverbund zur Aufrechterhaltung der Funktion eines Amphibienlebensraums.

Die Funktion des am Westrand des Plangebiets verlaufenden Grabens als ein geeigneter Wanderkorridor für Amphibien bleibt zudem auch nach der Planungsrealisierung erhalten.

Daher ist nicht von einer Beschädigung von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG auszugehen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe Amphibien ist nicht erforderlich.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Nordwestlich der Ortschaft Seerau in der Lucie in der Samtgemeinde Lüchow (Landkreis Lüchow-Dannenberg) ist die Erweiterung eines Gewürze verarbeitenden Betriebes geplant. Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung sowie durch einen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Nutzungsänderungen geschaffen werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes, die im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag behandelt werden.

Das Plangebiet weist für eine Reihe von Vogel-, Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt.

- Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung und ggf. Gehölzrodungen innerhalb der gesetzlichen Fäll- und Schnittzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar
- Abschirmen der an das Plangebiet angrenzenden Gehölze von Beleuchtung

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für vorkommende, besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG nicht. Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Größe und Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitate nicht erforderlich.

Marienau, 21. November 2018



Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

8 QUELLEN

- ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.
- ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.
- GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.
- KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.
- KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.
- KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespf. Niedersachsen Heft 48. Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.
- LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.
- MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.
- NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (online 2018): batmap. - <http://www.batmap.de/web/start/karte>.
- NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2018a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.
- NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (ONLINE 2018b): Basisdaten_wms auf www.umweltkarten-niedersachsen.de.
- PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.
- THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.
- WACHMANN, E., R. PLATEN & D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg
- ZAHRADNIK, J. (1985): Käfer Mittel-und Nordwesteuropas. Hamburg.